

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 3 | ausgegeben am 16. Oktober 2013

Neubekanntmachung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen

in der Fassung vom 16. Oktober 2013

Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen

in der Fassung vom 16. Oktober 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966) und §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 3, 11 und 19 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 5. und 19. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 19. Juli 2011 ihre Zustimmung erklärt.

Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 21. September 2011 sein Einvernehmen erklärt.

Die Kirchen haben mit Schreiben vom 14. bzw. 20. März 2012 ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Prüfungsstruktur**
- § 3 Erweiterungsprüfung**
- § 4 Akademische Vorprüfung**
- § 5 Prüferinnen und Prüfer**
- § 6 Belastende Prüfungsentscheidungen**
- § 7 Auslandsstudien und Auslandspraktika**

2. Prüfungsleistungen

- § 8 Studienbegleitende Modulprüfungen**
- § 9 Mündliche Modulprüfungsleistungen**
- § 10 Schriftliche Modulprüfungsleistungen**
- § 11 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen**
- § 12 Schulpraktische Studien**

3. Prüfungsverfahren

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

§ 15 Rücktritt, Unterbrechung

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

§ 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 20 Diploma Supplement und Leistungsübersicht

4. Schlussbestimmungen

§ 21 Schutzbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Übergangsregelungen

§ 24 Inkrafttreten

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Akademische Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 2 Prüfungsstruktur

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in jedem Studienbereich in drei Modulstufen abgelegt. Die Einzelheiten zu den Studienbereichen und den Modulstufen sind in der Studienordnung (StudO) geregelt.

(2) In jedem Studienbereich werden folgende studienbegleitenden Modulprüfungen abgelegt:

Modul 1: Vier Modulprüfungen - BW, HF, NF 1 und NF 2

Modul 2: Vier Modulprüfungen - BW, HF, NF 1 und NF 2

Modul 3: Vier Modulprüfungen - BW, HF, NF 1 und NF 2

(3) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die schulpraktischen Studien werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden in § 1 Abs. 3 WHRPO I vom 20.05.2011 als Leistungspunkte bezeichnet. Einzelheiten zu den ECTS-Punkten sind in der Studienordnung geregelt.

§ 3 Erweiterungsprüfung

(1) Unter den in § 26 WHRPO I vom 20.05.2011 festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 WHRPO I genannten Fächern sowie im Rahmen eines Erweiterungsstudiengangs abgelegt werden.

(2) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Akademischen Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 4 Akademische Vorprüfung

(1) Die Akademische Vorprüfung bildet den Abschluss der ersten Modulstufe. Die Akademische Vorprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er bzw. sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Akademische Vorprüfung wird in den Studienbereichen BW, HF und in den beiden Nebenfächern abgelegt. Sie besteht in den einzelnen Studienbereichen aus den folgenden studienbegleitenden Modulprüfungen:

1. im Studienbereich Bildungswissenschaften aus einer gemeinsamen 90-minütigen Klausur in EW und Psy
2. im HF aus einer 90-minütigen Klausur oder einer anderen gleichwertigen Leistung
in den Nebenfächern aus einer 90-minütigen Klausur oder einer anderen gleichwertigen Leistung.

(3) Wer alle in Absatz 2 genannten studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden hat, hat die Akademische Vorprüfung bestanden. Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Absatz 2 die Akademische Vorprüfung bilden, können gemäß § 18 jeweils einmal wiederholt werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist oder soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht zur Verfügung stehen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. dem Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls bestimmt und vom Akademischen Prüfungsamt bestellt. Bei den Wahlpflichtfächern liegt die Verantwortung bei den Modulverantwortlichen der jeweiligen Fächer. Für die Abnahme der Prüfungsleistungen der studienbegleitenden Modulprüfungen gelten in der Regel die Lehrenden, die gemeinsam das Veranstaltungsangebot zu einem Modul anbieten, als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein gesonderter Bescheid ergeht.

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie andere belastende Prüfungsentscheidungen sowie belastende Entscheidungen betreffend die Schulpraktischen Studien sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Prüfungsleistungen

§ 8 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen.

(2) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(3) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen

- entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen
- oder in besonderen Fällen durch mehrere Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung.

Sind für ein Modul mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so werden die möglichen Prüfungsformen oder die festgelegte Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, rechtzeitig bekannt- gegeben.

(4) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Die Absicht, eine Gruppenprüfung durchzuführen, ist den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die Modulbeschreibungen (siehe Modulhandbuch) legen fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen gemäß § 13 benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.

(6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der

Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 9, 10 und 11 sowie aus dem Modulhandbuch.

(7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 9 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einer Beisitzerin bzw. einem Prüfer und einem Beisitzer abzunehmen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer und der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 13. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 4 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 10 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Portfolios).

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen.

(3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 13. § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden an die bzw. den Studierende/n zurückgegeben, nachdem sie bzw. er eine Erklärung unterschrieben hat, dass sie bzw. er auf Rechtsbehelf verzichtet und mit der Note einverstanden ist. Hiervon ausgenommen sind M1- Klausuren.

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen Modulprüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember des jeweils folgenden Semesters dem Prüfungsamt vorliegen.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer

Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Schriftliche Modulprüfungen können auch computergestützt durchgeführt werden.

§ 11 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 9, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 10 verfahren.

§ 12 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien bestehen aus dem Orientierungs- und Einführungspraktikum, dem integrierten Semesterpraktikum (ISP) sowie dem Professionalisierungspraktikum. Einzelheiten zu Durchführung und Inhalt regelt die Studienordnung für die Studiengänge Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am ISP ist das Bestehen der Vorprüfung sowie ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum.

(3) Stellen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft nach ca. vier Wochen übereinstimmend fest, dass ernsthafte Zweifel am Bestehen des ISP bestehen, so führen sie mit der bzw. dem Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Gegenstand des Beratungsgesprächs sind die folgenden Punkte:

- bisheriger Verlauf des ISP,
- Gründe für die bestehenden ernsthaften Zweifel am Bestehen des ISP,
- Darlegung der Gelingensbedingungen für den weiteren Verlauf des ISP.

Das Gespräch ist in einem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formblatt zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

(4) Am Ende des ISP entscheiden die begleitenden Lehrkräfte der Hochschule gemeinsam mit der Schule, ob das ISP bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Die Kriterien für die Beurteilung der genannten Kompetenzen sind im Modulhandbuch für den Studiengang Lehr- amt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen festgelegt.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme am Professionalisierungspraktikum ist das bestandene ISP.

(6) Bei Nichtbestehen kann das ISP einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(7) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie das Professionalisierungspraktikum jeweils einmal wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung des jeweiligen Praktikums nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, erlässt die Hochschule einen entsprechenden Bescheid. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen gemäß § 13 WHRPO I in diesem Studiengang ausgeschlossen ist.

3. Prüfungsverfahren

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.

(2) Die Leistungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5) jedoch	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (Zehntelnoten) können erteilt werden.

(4) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern nach Absatz 2 erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist. Dabei wird auf die erste Dezimalstelle abgerundet.

(5) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen oder Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen eingeschrieben ist;
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen oder Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen nicht verloren hat;
3. die Erste Staatsprüfung im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen oder Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Stellt sich nach Ablegen der Modulprüfung heraus, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben waren, so ist das Prüfungsergebnis nichtig.

§ 15 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist bis zum Schluss der Anmeldefrist zulässig.
- (2) Besteht ein förmliches Anmeldeverfahren für eine studienbegleitende Modulprüfung, so gilt eine Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen oder Inhalte, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Quellen entnommen wurden, nicht als Zitat oder Entlehnung ausgewiesen sind.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Absatz 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 9 Abs. 4 als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bzw. im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. die als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. ist sie als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Lehramtsstudiengangs gemäß WHRPO I oder eines diesem verwandten Studiengangs an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen dieser Akademischen Prüfungsordnung, der Studienordnung für diesen Studiengang sowie der WHRPO I entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten und / oder Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren der Ersten Staatsprüfung befindet.

(5) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Akademische Prüfungsamt zuständig.

§ 20 Diploma Supplement und Leistungsübersicht

Regelungen zum Diploma Supplement und zur Leistungsübersicht (Transcript of Records) werden zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

4. Schlussbestimmungen

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem

Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die eine pflegebedürftige Person nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die geforderten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- bzw. Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer bzw. eines von ihr benannten Ärztin bzw. Arztes verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Absatz 4 Satz 1 bzw. Absatz 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können in den Fällen der Absätze 3, 4 und 5 jeweils um höchstens zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerung höchstens 3 Jahre.

(8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Übergangsregelungen

Der Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß

der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2009, ist ein verwandter Studiengang im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 HWRPO I vom 20.05.2011. Gleiches gilt für den Studiengang Lehramt an Realschulen gemäß der Realschulprüfungsordnung vom 24.08.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2009. Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Akademische Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2011

Prof. Dr. Liesel Hermes
Rektorin